

Erwiederung auf einen Artikel der Allgemeinen Zeitung.

Gegen den Berliner Artikel der Allgemeinen Zeitung, den wir in Nr. 90 des Börsenblattes mittheilten, enthalten jetzt die Leipziger und die Augsburger Allgemeine Zeitung nachfolgende, wie es scheint halb-offizielle Correspondenz aus Dresden, die unsere Zweifel an der Glaubwürdigkeit jener Nachrichten, wie zu erwarten stand, bestätigt.

Dresden, 10. Nov. In der Allgem. Zeitung vom 4. Nov. ist ein Correspondenzartikel aus Berlin vom 27. Oct. aufgenommen, welcher sich über die bei dem Bundestage dormalen obschwebenden Verhandlungen hinsichtlich des Schutzes des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen den Nachdruck verbreitet und eine Hindeutung enthält, welche geeignet ist, bei Unkundigen eine irrige Ansicht, bei Unterrichteten aber Befremden hervorzurufen. Ohne nun in das Motiv näher eingehen zu wollen, das jenem Artikel zum Grunde gelegen haben kann, so scheint es in beiderlei Hinsicht zweckmäßig, hier einige berichtigende Bemerkungen beizubringen, so viel dies mit der Rücksichtnahme auf andere bestehende Verhältnisse vereinbar ist. Unwahr nämlich ist es und unlöblich zugleich, wenn in jenem Artikel behauptet wird, daß im Königreich Sachsen — denn nur dieses kann unter dem dort erwähnten „benachbarten Deutschen Staate“ gemeint sein — die meisten Schwierigkeiten gegen eine allgemeine Maßregel zu Gunsten des geistigen Eigenthums erhoben worden seien. Ziemlich allbekannt ist es, daß es gerade das Königreich Sachsen ist, wo die durch die Ministerialconferenzen vom Jahre 1834 wieder angeregte und der Bundesversammlung zur weiteren Berathung überwiesene Frage wegen Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck und wegen Organisation des Deutschen Buchhandels am thätigsten bearbeitet worden ist. Eben so bekannt möchte es sein, daß die Ergebnisse dieser Bearbeitung — an welcher die angesehensten Buchhändler Deutschlands Theil genommen haben — von der Königl. Sächsischen Regierung sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen mitgetheilt und dringend zur Berücksichtigung empfohlen worden sind, sowie daß diese Arbeit von ihrer wissenschaftlichen Seite ziemlich allgemeine Anerkennung, rücksichtlich ihrer praktischen Anwendung aber von mehreren Seiten Hindernisse gefunden hat. Was nun aber die beabsichtigten Maßregeln gegen den Nachdruck insbesondere betrifft, so wissen es Gutunterrichtete sehr wohl, daß Königl. Sächsischer Seits jede Gelegenheit, um sich für die Annahme möglichst umfassender Schutzmaßregeln zu verwenden, benutzt und die pflichtmäßige Fürsorge für eines der wichtigsten Landesinteressen in allen Phasen dieser langwierigen Verhandlung bewährt worden ist. Wenn gleichwohl die Schutzmaßregeln, wie sie von dem endlich wohl zu Stande kommenden Bundesbeschlusse zu erwarten sind, nicht von dem Umfange sein werden, in welchem sie von der Königl. Sächsischen Regierung und einigen gleichgesinnten Bundesregierungen im Interesse der Deutschen Wissenschaft und Kunst angesprochen werden, so wird dies wenigstens nicht diesen Regierungen beizumessen sein; wohl aber

dürfte für diese hierin eine Aufforderung liegen, den nach Fassung des Bundesbeschlusses noch verbleibenden Mängeln in andern geeigneten Wegen abzuheben. Einsender des obgedachten Artikels dürfte außer Acht gelassen haben, daß solche allgemeine Maßregeln, wie die in Frage stehenden, im Wege der Bundesgesetzgebung nur mit der bundesverfassungsmäßig erforderlichen Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden können, daß daher einzelne dissentirende Regierungen in manchen Punkten nachzugeben haben, wenn überhaupt ein für alle Bundesstaaten gleichförmig geltender Beschluß in möglichst kurzer Frist zu Stande kommen und, bei dem Streben nach dem Besten, nicht auch das erreichbare Bessere verscherzt, oder dessen Erreichung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden soll. Wären die Verhandlungen des Bundestags der Öffentlichkeit weniger entzogen, als sie es nun einmal sind, so würde die nähere Einsicht in den Gang derselben jeden Unbefangenen über die wahre Lage der vorliegenden Angelegenheit aufklären. Mittlerweile wird das Angeführte hinreichen, um die in dem obgedachten Artikel enthaltene Hindeutung des Berliner Correspondenten, welche den Stempel der größten Unwahrheit an sich trägt, in ihrer Grundlosigkeit darzustellen.“

Inconsequenz Deutscher Verleger.

Es wurde in diesen Blättern schon so Vieles über das schändliche Gewerbe der Nachdrucker und der Nachdruckverkäufer gesagt; aber nie, daß die ersten Originalverleger Deutschlands eben diese Leute durch Creditgeben noch unterstützen und dadurch indirect (unwissentlich?) nicht nur den rechtlichen Handlungen großen Schaden zufügen, sondern durch ihr Beispiel jene gleichsam zu ehelichen Männern umstempeln. So z. B. hat sich in Zürich in der Schweiz seit wenig Wochen wieder eine neue Buchhandlung etablirt; Firma: Geysler u. Hösli, wovon der Erste der bekannte Agent von Tétot frères in Paris, u. Letzterer ein Schulmeister ist. In ihrem Gewölbe stehen nun neben den Nachdrucken von J. Paul, Goethe, Schiller, Tieck, Musäus etc. die Urania 1838 und anderer Verlag von J. A. Brockhaus; das Taschenbuch d. L. u. Fr. 1838 von J. Wilmans; hundert Fabeln von G. Wigand u. s. w. (Ob diese Artikel direct oder durch zweite Hand bezogen wurden, ist Schreiber dieses nicht bekannt.) Was können in einem sogenannten freien Lande, wie die Schweiz ist, die Handlungen, die sich mit dem Debit der Nachdrücke noch nicht besudelt haben, thun, wo alles dies unter dem Deckmantel der „Gewerbefreiheit“ getrieben wird, und eben die Originalverleger noch von ihrer Seite ausheilen, solche Leute zu unterstützen und in die Reihe der übrigen Buchhändler zu stellen? Wie es verlautet, so wollen die genannten Geysler u. Hösli, statt die Nachdrücke von Paris zu beziehen, dieselben lieber selbst fabriciren, und haben sich zu diesem Zweck bereits eine kleine Buchdruckerei von 2 Pressen angeschafft. — So steht es mit dem Buchhandel in der Schweiz!

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.